



Amtske łopjeno

Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

Impressum: Herausgeber: Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das "Amtsblatt für die Stadt Cottbus" erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung "Der Märkische Bote" kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das "Amtsblatt für die Stadt Cottbus" im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich.

In dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

- Seite 1**
Tagesordnung der 48. Tagung der Stadtverordnetenversammlung am 28. Mai 2003
- Seite 2**
• Beschlüsse der 47. Tagung der Stadtverordnetenversammlung vom 30. April 2003
- Seite 3**
• Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Wildbirne“
• Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Stieleichen und Rotbuchengruppe an der Straße der Jugend“
- Seite 4**
• 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus vom 29.01.2003 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen entsprechend der §§ 10, 14 und 16 Ladenschlussgesetz
• Satzung über den Bebauungsplan "City-Galerie Stadtpromenade Cottbus"
- Seite 5**
• Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung der Anregungen - Bebauungsplan "City-Galerie Stadtpromenade Cottbus"
• Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Sielow - Wohngebiet "Am Sportplatz"
• Stellplatzablösesatzung der Stadt Cottbus (StAS)
- Seite 7**
• Frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Cottbus - Veranstaltungsort Parzellenstraße
• Ladung zur Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Cottbus-Nord, VNr. 6001 M und Jänschwalde, VNr. 6002 M
- Seite 8**
• Rechtsverordnung über das Naturdenkmal "Stieleiche an der Linnéstraße"
• Benennung der Erschließungsstraßen im Entwicklungsgebiet Finsterwalder Straße
- Seite 9**
• Änderung der Satzung des Tierparks der Stadt Cottbus
• Entgeltordnung für den Tierpark Cottbus

Nichtamtlicher Teil

- Seite 10**
• Mitteilung des Bürgeramtes zur Beantragung der Personaldokumente
- Seite 11**
• Standplätze und Termine für das Schadstoffmobil 2003
- Seite 12**
• 13. Cottbuser Umweltwoche 2003

Amtlicher Teil

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Auf Grundlage des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 42 Abs. 4 GO LdBbg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **48. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus in der III. Wahlperiode**

am Mittwoch, den 28.05.2003 um 08.00 Uhr im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21

stattfindet. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung der 48. Tagung der Stadtverordnetenversammlung am 28.05.2003

I. Öffentlicher Teil

1. **Bestätigung der Tagesordnung**
2. **Fragestunde**
3. **Berichte und Informationen**
 - 3.1 Bericht der Oberbürgermeisterin
Berichterstatlerin: Frau Rätzel
 - 3.2 Bericht der Beauftragten für sorbische/wendische Angelegenheiten
Berichterstatlerin: Frau Kossatz
4. **Heilung Ortsrecht**
 - 4.1 II-012/03 Satzung der kreisfreien Stadt Cottbus "Cottbus-Pass"
 - 4.2 II-020/03 Satzung der kreisfreien Stadt Cottbus - Erstwohnsitzmodell -
 - 4.3 IV-012/03 Sanierungssatzung "Modellstadt Cottbus-Innenstadt", Satzungsbeschluss nach § 142 BauGB - Heilung
5. **Beschlussvorlagen**
 - 5.1 OB-008/03 18. Aktualisierung des Beschlusses OB-006-III-01/98 vom 25.11.1998 - Besetzung der Fachausschüsse (Grundsatzbeschluss) - Abberufung/Berufung von Ausschussmitgliedern
 - 5.2 OB-009/03 12. Aktualisierung des Beschlusses zur Bildung des Hauptausschusses am 26.10.1998 (Niederschrift der konstituierenden Sitzung der StVV am 26.10.1998 vom 05.11.1998, Teil I, TOP 12)
 - 5.3 OB-010/03 8. Aktualisierung des Beschlusses OB-005-III-01/98 vom 25.11.1998 - Besetzung des Jugendhilfeausschusses - Abberufung/Wahl von Ausschussmitgliedern
 - 5.4 I-002/03 Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Cottbus für das

- Haushaltsjahr 2003 (Teile I und II mit Stand vom 04.02.2003)
3. **Lesung**
Veränderungen zum Haushaltsplan 2003 und der Auswirkungen auf die Haushaltssatzung vom 07.05.2003
Fortschreibung des Mittelfristigen Investitionsplanes für die Jahre 2003 bis 2006 (Stand vom 04.02.2003)
3. **Lesung**
Präzisionierungen zum Mittelfristigen Investitionsplan 2003 - 2006 (Austauschblätter mit Eingang Büro StVA 09.05.2003)
- Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2003 bis 2009 im Rahmen des Haushaltsplanes 2003 (Austauschvorlage vom 07. Mai 2003)
3. **Lesung**
Veränderungen im HSK 2003 - 2009 Stand 25.04.2003 im Vergleich zum Stand 18.02.2003 (Eingang Büro StVA 15.05.2003)
- und
A-010/03 Antrag auf Änderung des Sollstellenplanes als Bestandteil des HSK betr. der Auflösung des Rechtsamtes (Amtes 30)
Antragsteller: Vorsitzender Ausschuss Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen für den Ausschuss
- 5.7 I-005/03 Beschluss über die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe der Stadt Cottbus für das Jahr 2003
2. **Lesung**
Jugendförderplan der Stadt Cottbus für die Jahre 2003 - 2005
- 5.9 I-042/03 Neufassung der Satzung des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus
- 5.10 I-054/03 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern der Stadt Cottbus
- 5.11 I-060/03 Wahlvereinbarung mit den Gemeinden Gallinchen, Groß Gaglow und Kiebusch
- 5.12 II-022/03 Wahlkreiseinteilung zur Kommunalwahl 2003
- 5.13 II-024/03 Ernennung des Wahlleiters und stellvertretenden Wahlleiters zur Kommunalwahl 2003
- 5.14 III-034/03 Auflösung der 10. Grundschule
- 5.15 III-038/03 Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 1994 des Eigenbetriebes

Fortsetzung auf Seite 2

Amtlicher Teil

Fortsetzung von Seite 1

"Jugendkulturzentrums Glad-House" der Stadt Cottbus

- 5.16 III-039/03 Beschluss über den Jahresabschluss 1995 des Eigenbetriebes "Jugendkulturzentrums Glad-House" der Stadt Cottbus
- 5.17 III-040/03 Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 1996 des Eigenbetriebes "Jugendkulturzentrums Glad-House" der Stadt Cottbus
- 5.18 III-041/03 Beschluss über den Jahresabschluss 1997 des Eigenbetriebes "Jugendkulturzentrums Glad-House" der Stadt Cottbus
- 5.19 III-042/03 Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 1998 des Eigenbetriebes "Jugendkulturzentrums Glad-House" der Stadt Cottbus
- 5.20 III-043/03 Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 1999 des Eigenbetriebes "Jugendkulturzentrums Glad-House" der Stadt Cottbus
- 5.21 III-044/03 Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2000 des Eigenbetriebes "Jugendkulturzentrums Glad-House" der Stadt Cottbus
- 5.22 III-046/03 Neufassung der Entgeltordnung des Konservatoriums
- 5.23 III-047/03 Ausgliederung des Eigenbetriebes Carl-Thiem-Klinikum / Gründung der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH

- 5.24 IV-001/03 Grundsätze der Stadt Cottbus zur Durchführung und Finanzierung von Ordnungsmaßnahmen geringeren Umfanges gem. Punkt B.4.3 der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 12.02.1999
- 5.25 IV-002/03 Friedhofssatzung der Stadt Cottbus
- 5.26 IV-003/03 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung)
- 5.27 IV-026/03 Bebauungsplan Wohngebiet "Ströbitz West" Nr. W/49/6, Beitrittsbeschluss
- 5.28 IV-027/03 Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenausbaumaßnahme Kleine Gartenstraße von der Kahrener Dorfstraße bis zum Astenweg einschließlich 26 m des Astenweges
- 5.29 IV-028/03 Erlass einer Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenausbaumaßnahme Siedlung Nord zwischen Nordparkstraße und Drachhausener Straße
- 5.30 IV-029/03 Sanierungsplan für das Sanierungsgebiet "Modellstadt Cottbus-Innenstadt" Selbstbindungsbeschluss
- 5.31 IV-030/03 Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben nach § 81 GO Bbg. mit einem Gesamtwertumfang von 652.600,00 EUR für Maßnahmen

zur Verbesserung des Straßenzustandes auf dem Gebiet der Stadt Cottbus

6. Anträge

- 6.1 009/03 Reduzierung der Aufnahmekapazität an den Gymnasien
Antragsteller: Vorsitzende Ausschuss Bildung, Schule, Sport und Kultur für den Ausschuss
- 6.2 010/03 siehe Vorlage I-024/03, Teil I, TOP 5.6

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten
- 1.1 I-051/03 Verkauf von Grundstücken aus dem städtischem Grundbesitz
2. Verträge / Verbindlichkeiten / Entscheidungen
- 2.1 OB-006/03 Umstrukturierung der Entwicklungsgesellschaft Cottbus mbH (EGC) zu einem leistungsfähigen Akquisitionsinstrument in der Stadt Cottbus
- 2.2 I-052/03 Austritt der Stadt Cottbus aus dem Tourismusverband Spreewald e. V.
- 2.3 III-048/03 Bestätigung des Vergabevorschlages A 40 - 10/03 - Reinigungsleistungen an Schulen

3. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Unterlagen vor.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 22.05.2003

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO LdBbg werden nachfolgend die Beschlüsse der 47. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 30.04.2003 veröffentlicht.

Beschlüsse der 47. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 30.04.2003

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
Heilung Ortsrecht:		
IV-006/03	Satzungsbeschluss zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes Sachsendorf-Madlow (Sanierungssatzung) - Heilung	IV-006-47/03 in 1. Lesung
IV-007/03	Beschluss des Quartierentwicklungskonzeptes Turower Straße als Handlungsgrundlage - Heilung	IV-007-47/03 in 1. Lesung
IV-013/03	Beschlussfassung 3. Fortschreibung Rahmenplanung "Modellstadt Cottbus-Innenstadt" - Heilung	IV-013-47/03 in 1. Lesung
IV-015/03	Aufhebung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Cottbus-Sielow "Cottbuser Straße" - Heilungsbeschluss	IV-015-47/03 in 1. Lesung

(Ende Heilung Ortsrecht)

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-002/03	850 Jahre Cottbus - Vorbereitung und	OB-002-47/03 in 1. Lesung

Organisation des Jubiläums bis zum Jahr 2006		
OB-003/03	7. Aktualisierung des Beschlusses OB-005-III-01/98 vom 25.11.1998 - Besetzung des Jugendhilfeausschusses - Abberufung/Wahl von Ausschussmitgliedern	OB-003-47/03 in 1. Lesung
OB-005/03	29. Aktualisierung des Beschlusses OB-009-III-02/98 sachkundige Einwohner/stellvertretende sachkundige Einwohner (Grundsatzbeschluss) - Abberufung/Berufung	OB-005-47/03 in 1. Lesung
I-025/03	Herauslösung von Anlagevermögen aus dem Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus	I-025-47/03 in 1. Lesung
I-039/03	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Verwaltungsvollstreckung für die Gemeinde Kolkwitz und das Amt Burg (Spreewald)	I-039-47/03 in 1. Lesung
II-019/03	1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus vom 29.01.2003 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen entsprechend der §§ 10, 14 und 16 Ladenschlussgesetz	II-019-47/03 in 1. Lesung
II-025/03	Gerichtlicher Vergleich Heitkamp	II-025-47/03 in 1. Lesung

III-035/03	Psychiatrieplan der Stadt Cottbus	III-035-47/03 in 1. Lesung
III-037/03	Satzungsänderung Tierpark Cottbus	III-037-47/03 in 1. Lesung
III-036/03	Änderung Entgeltordnung Tierpark Cottbus	III-036-47/03 in 1. Lesung
IV-025/03	Bebauungsplan "City-Galerie Stadtpromenade Cottbus" für das Gebiet zwischen Karl-Liebknecht-Straße, Stadtpromenade, Berliner Straße, Mühlenstraße und Spremberger Straße - Beitrittsbeschluss -	IV-025-47/03 in 1. Lesung

Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
003/03	Änderung des Gesellschaftervertrages der LWG Wasser GmbH & Co.KG	A-003-47/03

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
I-037/03	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischem Grundbesitz	I-037-47/03 in 1. Lesung
I-053/03	Projekt "Strategischer Partner" - Beraterauswahl	I-053-47/03 in 1. Lesung
II-023/03	Führen von verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegen den Landrat des Landkreises Spree-Neiße wegen der Errichtung mehrerer Handelseinrichtungen in der Gemeinde Kolkwitz	I-023-47/03 in 1. Lesung
I-040/03	Personalentscheidung	I-040-47/03 in 1. Lesung

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Cottbus, den 22.05.2003

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverordnung über das Naturdenkmal "Wildbirne"

nordöstlich des Kreuzungspunktes Burger Chaussee - Abzweig nach Sielow bzw. Zahsow (Am Birkenhain)

Die kreisfreie Stadt Cottbus als untere Naturschutzbehörde erlässt auf Grundlage des § 23 in Verbindung mit § 52 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) vom 25.06.1992 in der jeweils geltenden Fassung folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Die in der Anlage zu dieser Rechtsverordnung aufgeführte Einzelschöpfung der Natur wird zu einem Naturdenkmal erklärt.
- (2) Ihr Schutzgegenstand, die geschützte Umgebung und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.
- (3) Die Lage/Grenze des Naturdenkmals sowie die geschützte Umgebung sind in einer Karte im Maßstab 1:3000 mit einer durchgezogenen Linie dargestellt. Die Rechtsverordnung mit Karte wird bei der unteren Naturschutzbehörde im Umweltamt der Stadtverwaltung Cottbus verwahrt. Die Rechtsverordnung mit Karte kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 2 Verbote

Es ist verboten, das Naturdenkmal zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachteiligen Störung des Naturdenkmals oder dessen geschützter Umgebung führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.

§ 3 Zulässige Handlungen**§ 2 gilt nicht:**

1. für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in

- der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
2. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden,
3. für behördlich angeordnete Beschilderung.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für das Naturdenkmal ergeben sich aus der Anlage.

§ 5 Befreiungen

Von den Vorschriften der Rechtsverordnung kann nach § 72 BbgNatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Cottbus, 01.04.2003

gez. Siegfried Kretzsch
Vorsitzender der
Stadtverordneten-
versammlung Cottbus

Cottbus, 01.04.2003

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Anlage

zur Rechtsverordnung über das Naturdenkmal "Wildbirne" nordöstlich des Kreuzungspunktes Burger Chaussee - Abzweig nach Sielow bzw. nach Zahsow (Am Birkenhain)

Schutzgegenstand Naturdenkmal/Anzahl Art/ggf. Name	1 Wildbirne
Stadtteil Flur Flurstück	Sielow Flur 5 Flst. 194
geschützte Umgebung Bezeichnung Flur Flurstück	Kronenbereich Flur 5 Flst. 194
Schutzzweck	Erhaltung eines landschaftsbildprägenden, alten wertvollen Baumes
Schutz und Pflegemaßnahmen	Behandlung von Holz- und Rindenschäden

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit verkündet.

Verkündungshinweis gemäß § 28 Abs. 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes:

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen die Rechtsverordnung nach Ablauf von 2 Jahren nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden,
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der unteren Naturschutzbehörde zuvor unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Cottbus, 01.04.2003

Rechtsverordnung über das Naturdenkmal

"Stieleichen und Rotbuchengruppe an der Straße der Jugend"

Die kreisfreie Stadt Cottbus als untere Naturschutzbehörde erlässt auf Grundlage des § 23 in Verbindung mit § 52 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) vom 25.06.1992 in der jeweils geltenden Fassung folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Die in der Anlage zu dieser Rechtsverordnung aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden zu einem Naturdenkmal erklärt.
- (2) Ihr Schutzgegenstand, die geschützte Umgebung und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.
- (3) Die Lage/Grenzen der Naturdenkmale sowie die geschützte Umgebung sind in einer Karte im Maßstab 1:500 mit durchgezogenen Linien dargestellt. Die Rechtsverordnung mit Karte wird bei der unteren Naturschutzbehörde im Umweltamt der Stadtverwaltung Cottbus verwahrt. Die Rechtsverordnung mit Karte kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 2 Verbote

Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachteiligen Störung der Naturdenkmale oder deren geschützter Umgebung führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.

§ 3 Zulässige Handlungen**§ 2 gilt nicht:**

1. für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
2. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden,
3. für behördlich angeordnete Beschilderung.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die Naturdenkmale ergeben sich aus der Anlage.

§ 5 Befreiungen

Von den Vorschriften der Rechtsverordnung kann nach § 72 BbgNatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Cottbus, 01.04.2003

gez. Siegfried Kretzsch
Vorsitzender der
Stadtverordneten-
versammlung Cottbus

Cottbus, 01.04.2003

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Anlage

zur Rechtsverordnung über die Naturdenkmale "Stieleichen und Rotbuchengruppe an der Straße der Jugend"

Schutzgegenstand
Naturdenkmal/Anzahl
/Art/ggf. Name

Stadtteil
Flur
Flurstück

geschützte Umgebung/Bezeichnung
Flur
Flurstück

Schutzzweck
Schutz und Pflegemaßnahmen

2 Stieleichen

Cottbus, Altstadt

14

2/16

Kronenbereich

14

2/14, 2/15, 2/16

Erhaltung stadtbildprägender,

alter wertvoller Bäume

Behandlung von Rinden- und

Holzschäden in geringem Umfang

Schutzgegenstand
Naturdenkmal/Anzahl
/Art/ggf. Name

Stadtteil
Flur
Flurstück

geschützte Umgebung
Bezeichnung
Flur
Flurstück

Schutzzweck
Schutz und Pflegemaßnahmen

Erhaltung stadtbildprägender,
alter wertvoller Bäume

Behandlung von Rinden- und
Holzschäden in geringem Umfang

3 Rotbuchen

Cottbus, Altstadt

14

2/18

Kronenbereich

14

2/6, 2/18

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit verkündet.

Verkündungshinweis gemäß § 28 Abs. 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes:

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen die Rechtsverordnung nach Ablauf von 2 Jahren nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden,
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der unteren Naturschutzbehörde zuvor unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Cottbus, 01.04.2003

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus vom 29.01.2003

über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen entsprechend der §§ 10, 14 und 16 Ladenschlussgesetz

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 Satz 3 und des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 25. September 1999 (GVBl. Bbg. Teil II - Nr. 26 vom 21. Oktober 1999) verordnet die Stadt Cottbus als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.04.2003 folgende 1. Änderung:

§ 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

entsprechend § 14 Ladenschlussgesetz

Absatz (1) erster Satz wird neu gefasst:

Anlässlich des "Stadtfestes", des "Lausitzer Bauernmarktes", des "Ostermarktes" und des "Oktober/Bockbierfestes" können Verkaufsstellen im Stadtzentrum der Stadt Cottbus an jeweils einem einbezogenen Sonn- oder Feiertag in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr öffnen.

§ 3 Verlängerte Öffnungszeiten für Verkaufsstellen an Werktagen entsprechend § 16 Ladenschlussgesetz

Absatz 1 wird neu gefasst:

Im Stadtzentrum der Stadt Cottbus können die Verkaufsstellen in der Begrenzung des § 2 anlässlich der jährlich stattfindenden "Marktschreierwettbewerbe", des "Frühlingsfestes", des "New Orleans Musikfestivals", des "Stollenfestes" und des "Kürbisfestes/Halloween" an den jeweils einbezogenen Samstagen bis 21.00 Uhr geöffnet werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus, 06.05.2003
gez. Siegfried Kretzsch
Vorsitzender der
Stadtverordneten-
versammlung Cottbus

Cottbus, 08.05.2003
gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Die vorstehende 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung wird hiermit verkündet.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 08.05.2003

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Bürgerbeteiligung zur geplanten Entwicklung eines Einfamilienhausstandortes Cottbus-Sachsendorf/Madlow "Herderstraße Ost"

Die Stadt Cottbus beabsichtigt die Erarbeitung eines Bebauungsplans für das Gebiet zwischen Herderstraße und Albertusstraße zum Zweck der Arrondierung von Bauflächen für den Einfamilienhausbau. Das Plangebiet umfasst den im Übersichtsplan schraffierten Bereich.

Allen interessierten Bürgern und Betroffenen wird am

Dienstag den 03.06.2003

in der Zeit von 15:00 - 18:00 Uhr im Raum 4.067 des Stadtplanungsamtes der Stadtverwaltung Cottbus im Technischen Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, die Möglichkeit gegeben, sich im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) über die allgemeinen Ziele und den Zweck sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren.

Tzschoppe
Beigeordnete für Bauwesen



Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan "City-Galerie Stadtpromenade Cottbus" für das Gebiet zwischen Karl-Liebkecht-Straße, Stadtpromenade, Berliner Straße, Mühlenstraße und Spremberger Straße

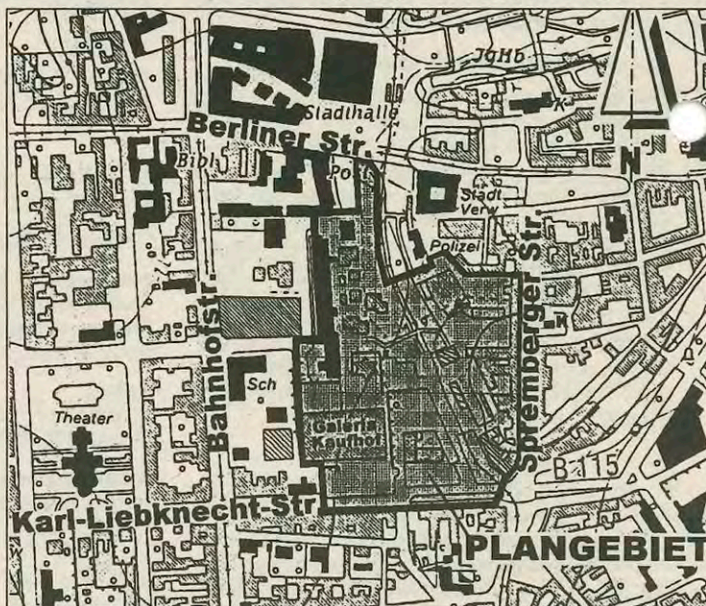
Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat in öffentlicher Sitzung am 29.05.2002 den Satzungsbeschluss für o. g. Bebauungsplan gefasst. Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB wurde der als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit Bescheid der oberen Verwaltungsbehörde vom 10.03.2003 (Az.: ohne) mit einer Maßgabe genehmigt. Der Beitrittsbeschluss zur Maßgabe der oberen Verwaltungsbehörde wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 30.04.2003 gefasst.

Die obere Verwaltungsbehörde hat nach nochmaliger Prüfung mit Schreiben vom 06.05.2003 (Az.: ohne) die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens schriftlich bestätigt. Die Genehmigung der Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und ihre Begründung ab dem 26.05.2003 im Stadtplanungsamt der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß

§ 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.



Geltungsbereich B-Plan „City-Galerie Stadtpromenade Cottbus“
für das Gebiet zwischen Karl-Liebkecht-Str., Stadtpromenade,
Berliner Str., Mühlenstr. und Spremberger Str.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 24.05.2003

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan "City-Galerie Stadtpromenade Cottbus"

für das Gebiet zwischen
Karl-Liebknecht-Straße,
Stadtpromenade, Berliner Straße,
Mühlenstraße und Spremberger Straße

Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung der Anregungen

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfes o.g. Bebauungsplanes wurde der Stadtverwaltung eine Sammlung von ca. 11.000 Unterschriften gegen den Abriss der ehemaligen Blechenschule übergeben.

Alle Personen, die sich an der Unterschriftensammlung beteiligt haben, können das Prüfergebnis der vorgebrachten Anregungen ab dem 26.05.03 im Technischen Rathaus der Stadtverwaltung Cottbus, Karl-Marx-Straße 67 im Stadtplanungsamt während der öffentlichen Sprechstunden einsehen.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 24.05.2003

Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Sielow - Wohngebiet "Am Sportplatz"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 25.09.2002 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Sielow - Wohngebiet "Am Sportplatz" nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

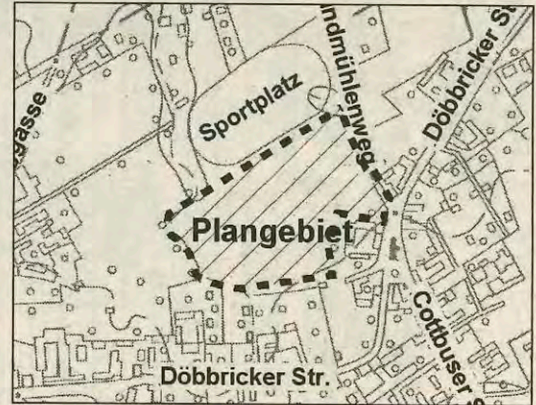
Die Satzung wurde durch die obere Verwaltungsbehörde am 21.03.2003 gem. § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt. (Az.: ohne). Die Erteilung der Genehmigung der Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben. Die Satzung tritt am Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und Ihre Begründung ab dem 26.05.2003 im Stadtplanungsamt der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gem.

§ 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.



gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 24.05.2003

Amtliche Bekanntmachung

Stellplatzablösesatzung der Stadt Cottbus (StAS)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 26.03.2003 in ihrer Tagung aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298), in Verbindung mit § 89 Abs. 5 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. I S. 82), nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Ablösegebühren für nicht hergestellte notwendige Stellplätze und Garagen im ganzen Stadtgebiet.
- (2) In der Stadt Cottbus werden folgende Gebietsteile festgelegt:
Gemeindegebietsteil I - "Altstadt"
Gemeindegebietsteil II - "Modellstadt Cottbus-Innenstadt außerhalb des Gemeindegebietsteils I"
Gemeindegebietsteil III - "übriges Stadtgebiet"

Als Grenze gilt die Straßenmitte, soweit sie im Straßenverlauf liegt. Für den räumlichen Geltungsbereich der Gemeindegebietsteile I und II gilt die Karte "Gebietseinteilung der Stellplatzablösesatzung" vom 16.08.2000. Diese ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung. Eine Verkleinerung der Anlage 1 ist Bestandteil der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus. Für den Gemeindegebietsteil III "übriges Stadtgebiet" gilt die letzte veröffentlichte Bodenrichtwertkarte M 1:10.000 des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus.

§ 2 Ermittlung der Ablösebeträge

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze wird vom Bauordnungsamt anhand der in Nr. 52.1.1 VV BbgBO enthaltenen Tabelle (Richtwerte) ermittelt. Die Ablösebeträge werden auf der Grundlage der anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten für

ebenerdige Parkeinrichtungen einschließlich der anteiligen Grunderwerbskosten ermittelt.

- (2) Die durchschnittlichen Herstellungskosten gemäß § 2 Abs. 1 betragen 147 DM/Quadratmeter und sind für 25 Quadratmeter/Stellplatz zugrunde zu legen (§ 52 Abs. 7 BbgBO). Somit betragen die Herstellungskosten 147 DM/Quadratmeter x 25 Quadratmeter = 3.675 DM.
- (3) Der Grunderwerbsanteil wird auf Grund der unterschiedlichen Bodenrichtwerte innerhalb des Stadtgebietes für die Gemeindegebietsteile nach Anlage 1 wie folgt festgesetzt:
1. Gemeindegebietsteil I "Altstadt":
650 DM/m² x 25 = 16.250 DM je Stellplatz
2. Gemeindegebietsteil II "Modellstadt Cottbus-Innenstadt außerhalb des Gemeindegebietsteils I":
465 DM/m² x 25 = 11.625 DM je Stellplatz
3. Im Gemeindegebietsteil III "übriges Stadtgebiet" sind die durchschnittlichen Bodenrichtwerte aus der letztveröffentlichten Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus im Bereich von 300 m um das Baugrundstück anzusetzen.
- (4) Der Baukostenanteil nach Abs. 2 und der Grunderwerbsanteil nach Abs. 3 bilden in der Summe den Ablösebetrag je Stellplatz.

§ 3 Minderung der Ablösebeträge

Entspricht das Vorhaben den Zielen und Zwecken der Sanierungssatzung "Sanierungsgebiet Modellstadt Cottbus-Innenstadt" (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. VI-28/92 vom 20.04.1992, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Cottbus Nr. 15 vom 17.12.1992 Seite II), so vermindern sich die nach § 2 ermittelten Ablösebeträge

1. im Gemeindegebietsteil I "Altstadt" auf 50 %
2. im Gemeindegebietsteil II "Modellstadt Cottbus Innenstadt außerhalb des Gemeindegebietsteils I" auf 60 %.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Zahlung des Geldbetrages wird mit Baubeginn fällig (§ 52 Abs. 6 Satz 4 BbgBO).
- (2) Die Fälligkeit kann bis zum Fertigstellungstermin verschoben werden, wenn der Antragsteller vor Aushändigung der Baugenehmigung eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines anerkannten Kreditinstitutes, das der deutschen Bankaufsicht unterliegt, an die Stadt Cottbus übergibt.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 26.11.2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. Die Satzung der Stadt Cottbus über die Gebietszonen, die Höhe des Geldbetrages und des Vornachschusses für die Ablösung von notwendigen Stellplätzen in der Fassung vom 30.10.1991 (StVV-Beschluss VI-034/91), veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Cottbus vom 16./17.11.1991 Seite 10.
2. die Satzung zur Einschränkung der Herstellung von Garagen und Stellplätzen in der Altstadt von Cottbus (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. VI-045/92 vom 27.01.93), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 vom 10.04.1993 Seite III.
3. die Satzung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen im Einzugsbereich von dicht befahrenen Linien des innerstädtischen öffentlichen Personennahverkehrs, die Park- und Ride-Plätze und Wohngebiete mit dem Stadtzentrum verbinden (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. VI-010-47/93 vom 29.09.93), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 vom 21.10.1993 Seite III.

Fortsetzung von Seite 5



4. die Satzung über die Einschränkung der Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und Garagen vom 26. August 1998, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 vom 28.07.1999 Seite VII.

Cottbus, 23.04.2003

Cottbus, 23.04.2003

gez. Siegfried Kretzsch
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung
Cottbus

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Be-

kanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 23.04.2003

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverordnung über das Naturdenkmal

"Stieleiche an der Linnéstraße"

Die kreisfreie Stadt Cottbus als untere Naturschutzbehörde erlässt auf Grundlage des § 23 in Verbindung mit § 52 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) vom 25.06.1992 in der jeweils geltenden Fassung folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Die in der Anlage zu dieser Rechtsverordnung aufgeführte Einzelschöpfung der Natur wird zu einem Naturdenkmal erklärt.
- (2) Ihr Schutzgegenstand, die geschützte Umgebung und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.
- (3) Die Lage/Grenze des Naturdenkmals sind in einer Karte im Maßstab 1:500 mit einer durchgezogenen Linie und die Grenze der geschützten Umgebung mit einer durchbrochenen Linie eingetragen. Die Rechtsverordnung mit Karte wird bei der unteren Naturschutzbehörde im Umweltamt der Stadtverwaltung Cottbus verwahrt. Die Rechtsverordnung mit Karte kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 2 Verbote

Es ist verboten, das Naturdenkmal zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachteiligen Störung des Naturdenkmals oder dessen geschützter Umgebung führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.

§ 3 Zulässige Handlungen

§ 2 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
2. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden,
3. für behördlich angeordnete Beschilderung.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für das Naturdenkmal ergeben sich aus der Anlage.

§ 5 Befreiungen

Von den Vorschriften der Rechtsverordnung kann nach § 72 BbgNatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Cottbus, 01.04.2003

Cottbus, 01.04.2003

gez. Siegfried Kretzsch
Vorsitzender der
Stadtverordneten-
versammlung Cottbus

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Anlage zur Rechtsverordnung über das Naturdenkmal "Stieleiche an der Linnéstraße"

Schutzgegenstand Naturdenkmal/Anzahl /Art/ggf. Name	1. Stieleiche
Stadtteil	Cottbus, Spremberger Vorstadt
Flur	125
Flurstück	36
geschützte Umgebung	Kronenbereich
Bezeichnung	
Flur	125
Flurstück	36/37/21
Schutzzweck	Erhaltung eines stadtbildprägenden, alten wertvollen Baumes
Beschränkung der bisherigen Nutzung	keine Einschränkung der bisherigen Nutzung
Schutz und Pflegemaßnahmen	keine besonderen Pflegemaßnahmen, da bemerkenswert guter Zustand

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit verkündet.

Verkündungshinweis gemäß § 28 Abs. 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes:

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen die Rechtsverordnung nach Ablauf von 2 Jahren nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) die Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden,
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der unteren Naturschutzbehörde zuvor unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 01.04.2003

Amtliche Bekanntmachung

Benennung der Erschließungsstraßen im Entwicklungsgebiet Finsterwalder Straße (ehemalige WGT-Liegenschaft CS 048) im Stadtteil Spremberger Vorstadt

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der Satzung "Benennung/Umbenennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Stegen, Grün- und Parkanlagen sowie sonstigen Einrichtungen in der Stadt Cottbus" (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Dezember 1998, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus, VIII. Jahrgang, Nr. 14 vom 30./31. 12. 1998), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer 46. Tagung am 26.03.2003 mit Beschluss Nr. IV-021-46/03 in 1. Lesung folgende Straßennamen beschlossen:

- Falkenberger Straße (Planstraße A)
- Torgauer Straße (Planstraße B)

Die beschlossenen Straßennamen gelten entsprechend § 3 Abs. 7 der Satzung mit Wirkung vom 27.03.2003.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 26.04.2003

Bekanntmachung der GWC

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH beabsichtigt nachfolgende Liegenschaften zum Höchstgebot zu veräußern:

1. Grundstück:

Bahnhofstraße 34 - 37
(bebaut mit einem Wohngebäude)

Sanierungsgebiet:

ja (Sanierungsverpflichtung innerhalb von 2 Jahren)

Baujahr:

1950

Grundstücksgröße:

2.080 m²

Wohn-/Nutzfläche:

Nr. 34-36 28 WE - 1.786 m²
2 GE - 139 m²
Nr. 37 10 WE - 649 m²
1 GE - 83 m²

Verkehrswert:

448.000 €

2. Grundstück:

Zimmerstraße 22
(bebaut mit einem Mehrfamilienhaus)

Sanierungsgebiet:

nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von 2 Jahren als Auflage)

Baujahr:

um 1900

Grundstücksgröße:

264 m²

Wohn-/Nutzfläche:

3 WE - 314 m²

Verkehrswert:

53.000 €

Ihrem Angebot, in dem Sie uns freundlicherweise mitteilen, wie lange Sie sich an dieses gebunden halten, sehen wir bis 15 Tage nach Veröffentlichung (Datum des Poststempels) gern entgegen. Wir bitten, einen verschlossenen Umschlag zu verwenden, diesen mit dem deutlichen Vermerk "Kaufpreisangebot...(Straße, Hausnummer usw.)" zu versehen und ihn an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH, Werbener Straße 3, 03046 Cottbus, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bindung der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH durch die Abgabe eines Angebotes nicht eintritt.

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter der Abteilung Grundstückswesen gern jederzeit unter der Telefonnummer (03 55) 78 26-1 64 zur Verfügung.

Amtliche Bekanntmachung

Ergänzung zur Benennung der Erschließungs- straßen im Entwicklungsgebiet Finsterwalder Straße

(ehemalige WGT-Liegenschaft CS 048) im Stadtteil Spremberger Vorstadt

Die im städtebaulichen Gesamtkonzept ausgewiesene Privatstraße (Planweg D zwischen der Falkenberger Straße und der Torgauer Straße) wird der Falkenberger Straße zugeordnet.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 24.05.2003

Amtliche Bekanntmachung

Entgeltordnung für den Tierpark Cottbus

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 30.04.2003 folgende Entgeltordnung für den Tierpark Cottbus beschlossen.

§ 1

Entsprechend § 1 der Satzung des Tierparks Cottbus wird für die Nutzung des Tierparks ein Entgelt erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

Natürliche Personen, juristische Personen und Perso-

nenvereinigungen sind berechtigt, den Tierpark für die in § 2 Absatz 1 der Satzung des Tierparks genannten Zwecke gegen Entrichtung eines Entgeltes gem. § 5 der Satzung während der Öffnungszeiten zu nutzen.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn der Nutzung.
- (2) Das Entgelt wird in der Regel bar eingezogen. In Ausnahmefällen kann es durch Rechnungslegung mit einer Fälligkeit von 2 Wochen erfolgen. Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

§ 4 Entgelte

	bis 29.02.04	ab 01.03.04	ab 01.03.05
1. Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	frei	frei	frei
2. Einzelkarte Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	1,50 €	1,75 €	2,00 €
3. Einzelkarte Erwachsene	3,00 €	3,50 €	4,00 €
4. Einzelkarte Erwachsene Ermäßigung (Schüler ab dem 17. Lebensjahr, Auszubildende, Studenten, Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, Schwerbehinderte, Rentner, Wehr- und Ersatzdienstleistende) -für anspruchsberechtigte Schwerbehinderte erhält die Begleitperson freien Eintritt	2,40 €	2,80 €	3,20 €
5. Familienkarte I (1 Erwachsener und bis zu 3 Kinder)	5,25 €	6,00 €	7,00 €
6. Familienkarte II (2 Erwachsene und bis 4 Kinder)	9,00 €	10,50 €	12,00 €
7. Kinder- und Jugendgruppen ab 10 Kinder und Jugendliche vom 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr - Eine Begleitperson für 10 Kinder bzw. Jugendliche erhält freien Eintritt	1,20 € pro Person	1,40 € pro Person	1,60 € pro Person
8. Besuchergruppen Erwachsene ab 10 Personen	2,40 € pro Person	2,80 € pro Person	3,20 € pro Person
9. Besuchergruppen Erwachsene Ermäßigung ab 10 Personen	2,00 € pro Person	2,20 € pro Person	2,60 € pro Person
10. Jahreskarte Erwachsene	20,00 €	22,00 €	24,00 €
11. Jahreskarte Erwachsene Ermäßigung	16,00 €	18,00 €	20,00 €
12. Jahreskarte Kinder	10,00 €	11,00 €	12,00 €
13. Inhaber des Cottbus-Pass erhalten eine Ermäßigung von 50% auf den vollen Eintrittspreis.			

Über Entgelte für spezielle Bildungsangebote und Sonderveranstaltungen sowie die Minderung und den Erlass der Entgelte in besonders begründeten Fällen entscheidet der Direktor des Tierparks.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus, den 06.05.2003 Cottbus, den 08.05.2003

gez. Siegfried Kretzsch
Vorsitzender der
Stadtverordneten-
versammlung Cottbus

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung für den Tierpark vom 30.04.2003 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung

der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 08.05.2003

Amtliche Bekanntmachung

**Änderung der Satzung
des Tierparks der Stadt Cottbus**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.04.2003 folgende Änderung der Satzung des Tierparks vom 29.01.2003 beschlossen.

§ 5 Entgelt

erhält folgende Fassung:

Für den Besuch des Tierparks ist ein Entgelt in Form des Eintrittspreises zu entrichten. Dessen Höhe wird jeweils durch gesonderte Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung festgelegt. Die Eintrittspreise sind zusätzlich zur ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Cottbus am Eingang des Tierparks öffentlich auszuhängen.

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus, 06.05.2003

Cottbus, 08.05.2003

gez. Siegfried Kretzsch
Vorsitzender der
Stadtverordneten-
versammlung Cottbus

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Satzung des Tierparks vom 30.04.2003 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 08.05.2003

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften in Cottbus zum Höchstgebot zu veräußern:

- a) **Seminarstraße:** unbebautes Wohngrundgrundstück
Bei rückwärtiger Erschließung (Bebauungskonzeption) ist eine Bebauung in zweiter Reihe möglich.
Grundstücksgröße: 1.267 m²

Mindestgebot: 96.300,00 EUR

- b) **Pyrastr. 13:** bebaut mit einem mehrgeschossigen Wohn- und Geschäftshaus (vermietet)
Grundstücksgröße: 546 m²

Mindestgebot: 60.000,00 EUR

Kaufangebote für die Objekte zu a) und b) sind mit einem Nutzungskonzept in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisangebot zu a) "Seminarstraße"

Kaufpreisangebot zu b) "Pyrastraße 13"

innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung an die Stadtverwaltung Cottbus, Liegenschaftsamt, K.-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Angebotes von Unternehmen ist ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister den Unterlagen beizufügen.

Anfragen zu dem Objekt werden unter Tel.-Nr. 0355/612 2239 beantwortet.

gez. Eichhorst
Amtsleiter Liegenschaftsamt

Das Bauverwaltungs- und Wohnungsamt der Stadt Cottbus informiert:

Richtlinie zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen (ModInstR)

Im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen besteht auch in diesem Jahr die Möglichkeit, Anmeldungen für das Programmjahr 2004 bis zum 30. Juni 2003, einzureichen.

Zuwendungsvoraussetzungen:

mindestens 3 Mietwohnungen je Gebäude

Zuwendungsempfänger:

Eigentümer,
Erbbauberechtigter oder
sonstiger Verfügungsberechtigter

Form der Zuwendung:

zinsgünstiges Darlehen

Verfahren:

Die Anmeldungen - Teil Mauerwerksbauten - sind für das folgende Programmjahr bis zum **30. Juni 2003** einzureichen

beim: Bauverwaltungs- und Wohnungsamt
Sachgebiet Wohnungsbauförderung
Neumarkt 5, in 03046 Cottbus
Frau Nowak, Zimmer 449,
Telefon (0355) 612 4418

Aktuelle Hinweise:

Für in Stadterneuerungsgebieten gelegene Bestandsgebäude kann, zusätzlich zur Inanspruchnahme des Darlehens über die ModInstR, der städtebauliche Mehraufwand über einen Baukostenzuschuss aus der Städtebauförderung finanziert werden. (sog. Spitzenfinanzierung)

Die Seniorenakademie lädt ein

Zu folgender Thematik lädt die Seniorenakademie alle interessierten Bürgerinnen und Bürger am

**25.06. 2003 in den Hörsaal,
Altbau des Carl-Thiem-Klinikums ein.**

Thema: Chronische Bronchitis - Was ist zu tun?
Referent: Herr Dr. med. Schweisfurth, CA III. Med. Klink

Die Veranstaltungen finden jeweils um 16.00 Uhr statt.

Mitteilung des Bürgeramtes

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

eine Prüfung des Pass- und Ausweisregisters der Stadt Cottbus ergab, dass viele Cottbuser Bürger über keine bzw. bereits abgelaufene Personaldokumente verfügen. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass nach den Bestimmungen des Personalausweisgesetzes alle deutschen Staatsangehörigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, verpflichtet sind einen Personalausweis oder einen Reisepass zu besitzen.

Wir bitten Sie in dem Fall, wo eine Beantragung erforderlich ist, dies umgehend im Bürgeramt der Stadtverwaltung Cottbus nachzuholen. Der Nichtbesitz gültiger Personaldokumente stellt im Sinne des Gesetzes eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Verwarngeld bzw. einer Geldbuße geahndet werden. Führerscheine sind in diesem Sinne keine Identitätsdokumente.

Für die Beantragung der Personaldokumente sowie für Rückfragen stehen die Mitarbeiter/innen in den jeweiligen Stadtbüros gern zur Verfügung:
Folgende Unterlagen werden benötigt:

Personalausweis

- Erstantrag:
- Geburts-/Abstammungsurkunde soweit vorhanden der Kinderausweis oder Reisepass
 - ein Lichtbild Größe 45 x 35 mm
 - Zustimmungserklärung der Sorgeberechtigten bei einer Antragstellung unter 16 Jahre

Neubeantragung:

- bisheriger Personalausweis, Kinderausweis oder Reisepass
- Geburts-/Abstammungsurkunde oder Eheurkunde
- ein Lichtbild Größe 45 x 35 mm
- Zustimmungserklärung der Sorgeberechtigten bei einer Antragstellung unter 16 Jahre

Gebühren: 8,00 EUR

Die Erstaussstellung mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgt gebührenfrei.
(bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres)

EU-Reisepass

- Personalausweis, bisheriger Reisepass oder Kinderausweis
- Geburts-/Abstammungsurkunde oder Eheurkunde
- ein Lichtbild Größe 45 x 35 mm
- bei Antragstellern unter 18 Jahre: Zustimmungserklärung der Sorgeberechtigten

vorläufiger Reisepass

- zwei Lichtbilder Größe 45 x 35 mm
- Geburtsurkunde
- Personalausweis, bisheriger Reisepass oder Kinderausweis
- bei Antragstellern unter 18 Jahre: Zustimmungserklärung der Sorgeberechtigten

Gebühren:

Reisepass bis vollendetes 26. Lebensjahr: 13,00 EUR
Reisepass nach dem vollendeten 26. Lebensjahr: 26,00 EUR
vorläufiger Reisepass: 13,00 EUR

Personaldokumente die bis zum vollendeten 26. Lebensjahr beantragt werden, sind 5 Jahre gültig. Bei Antragstellung nach dem 26. Lebensjahr beträgt die Gültigkeit 10 Jahre. Ein vorläufiger Reisepass gilt 1 Jahr.

Die Ausgabe der Personalausweise und EU-Reisepässe erfolgt im zentralen Dokumentenbüro. (Technisches Rathaus - an der Spreegalerie) Bitte beachten Sie, dass die Fertigstellung dieser Dokumente 8-10 Wochen beträgt. (Auskünfte über Tel. 612-3322)

Bürgeramt

Sprechzeiten der Beauftragten für Behindertenfragen und des Behindertenbeirates

Alle behinderten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Cottbus sowie deren Angehörigen und Verbände, Vereine bzw. Selbsthilfegruppen können sich mit Fragen, Sorgen und Problemen vertrauensvoll an die Beauftragte für Behindertenfragen der Stadt Cottbus und an den Behindertenbeirat wenden.

Die Beratung durch die kommunale Beauftragte für Behindertenfragen findet zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung oder bei Bedarf nach Vereinbarung statt.

Die Sprechstunde des Behindertenbeirates findet jeden ersten Dienstag im Monat statt.

Ort: Neumarkt 5, Raum 11 (neu)
03046 Cottbus,
Telefon: 612-2017
in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr.

Bürgerinnen und Bürger, die nicht persönlich kommen können, haben auch die Möglichkeit, sich telefonisch beraten zu lassen.

Irena Wawrzyniak
Beauftragte für Behindertenfragen

Neue Öffnungszeiten des Bürgeramtes seit dem 01.05.2003

Stadtbüro - City, Technisches Rathaus
an der Spreegalerie
Stadtbüro - Süd, Thierbacher Straße 13

Öffnungszeiten

Montag	08:30 Uhr - 15:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr - 13:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr - 13:00 Uhr
Samstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr (nur Stadtbüro-City, Erdgeschoss)

Stadtbüro- Nord
Kraftfahrzeugzulassungsbehörde
Fahrerlaubnisbehörde
Gewerbeweg 3

Öffnungszeiten

Montag	08:30 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00/13:00-18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:30 - 12:00/13:00-18:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:00 Uhr

Zentrales Dokumentenbüro,
Technisches Rathaus
an der Spreegalerie

Öffnungszeiten

Montag	08:30 Uhr - 13:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr - 13:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr - 13:00 Uhr

Standplätze und Termine für das Schadstoffmobil 2003 in Cottbus

Annahmezeiten: Mo - Fr: 09:30 bis 17:30 Uhr, wenn nicht gesondert ausgewiesen

Standplatz	1. Termin	2. Termin	3. Termin
Bonnaskenplatz		22.05.	07.10.
Leipziger Str./ P hinter der Gaststätte		27.05.	14.10.
Lindenplatz / Hainstr.		05.06.	14.10.
Erfurter Str., gegenüber P Kaufhalle		10.06.	28.10.
W.-Brandt-Str./ Wehrpromenade		12.06.	04.11.
W.-Külz-Str./ Güterzufuhrstr. An der Bahnrampe		17.06.	06.11.
P Gelsenkirchener Allee/ B.-Brecht-Str.		24.06.	13.11.
E.-Müller-Str./ C.-Zetkin-Str.		26.06.	18.11.
Hutungstr./ P an der Telekom		10.07.	-
Am Nordrand/ Eigene Scholle		15.07.	27.11.
Bautzener Str., ehem. Brauerei		24.07.	02.12.
K.-Liebknecht-Str./ Viehmarkt		29.07.	-
W. ersdorf/ alte Gaststätte Uhrzeit:		07.08. 14:30-17:30	-
Döbbrick/ Verkaufsstelle Hauptstr. Uhrzeit:		07.08. 09:30-13:00	-
Kantstr.		12.08.	-
Böcklinplatz/ Branitzer Siedlung		21.08.	-
Nevoigtplatz/ Am Denkmal		26.08.	-
Thierbacher Str. P		02.09.	-
Warschauer Str. P		09.09.	-
Brauhausbergstr./ Thiemstr.		18.09.	-
Sielower Landstr./ ehem. Verkaufsstelle Uhrzeit:		-	09.12. 14:00-17:30
Sielow/ Außenstelle Ordnungsamt Uhrzeit:		-	09.12. 09:30-13:00
Fontaneplatz	06.05.	23.09.	-
Merzdorf/ gegenüber Friedhof Uhrzeit:	13.05. 09:30-13:00	30.09. 14:00-17:30	-
Dissenchen/ Außenstelle Ordnungsamt Uhrzeit:	13.05. 14:00-17:30	30.09. 09:30-13:00	-
Schopenhauer Str./Seniorenzentrum	15.05.	-	11.12.
Branitz/ Feuerwache Uhrzeit:	20.05. 09:30-13:00	-	16.12. 14:00-17:30
Kahren/ Str. neben der Kirche Uhrzeit:	20.05. 14:00-17:30	-	16.12. 09:30-13:00

Was gehört in die Schadstoffsammlung?

- Grundsätzlich alle Produkte, die mit einem Gefahrensymbol versehen sind!
- Quecksilberthermometer, Leuchtstoffröhren
- Pflanzen- und Holzschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel
- Desinfektions- und Reinigungsmittel, Spraydosen und Kosmetika mit Restinhalten
- Fotochemikalien, Laborchemikalien u.a. Chemikalien aus dem Hobbybereich, Säuren, Laugen, Gifte
- Klebstoffe, Frostschutzmittel, Kalkreiniger, Unterbodenschutzmittel
- ölhaltige Abfälle, Fette, verunreinigte Leergebinde
- nicht ausgehärtete Lack- und Farbreste, Bleimenige, chlorhaltiger und chlorfreier Verdünner

Achtung!

Problemabfälle möglichst in Originalbehältnissen belassen und unterschiedliche Stoffe nie zusammenschütten!

- Kleingeräte, wie Rasierer, elektrische Zahnbürsten, Handys fest eingebauten Batterien werden ebenfalls mit der Schadstoffsammlung eingesammelt.
- Batterien, Akkus, Knopfzellen - ihre Rücknahme erfolgt über Sammelboxen, die im Handel bereitstehen. Diese befinden sich überall dort, wo Batterien verkauft werden. **Batterieverordnung**

Die **stationäre Annahmestelle für Schadstoffe** aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, bis 2000 kg/Jahr, finden Sie am

Schadstofflager
Dissenchener Straße 50
03042 Cottbus
Tel. 0355/ 7508-505

Annahmezeiten:
Montag bis Freitag 07:00 bis 17:30 Uhr

Höhepunkte der Seniorenwoche unter dem Motto "10. Brandenburgische Seniorenwoche - selbstbewusst mitten im Leben"

Montag, 16. Juni 2003

16.30 Uhr Eröffnungskonzert im Konservatorium
Puschkinpromenade (Eintritt frei)

Mittwoch, 18. Juni 2003

10.00 Uhr Seniorensportfest im
Sportzentrum Dresdener Straße

19.00 Uhr Seniorengruppe "Carl Blechen" des
Kulturbundes e.V. und die Deutsche
Chopin Gesellschaft laden zum
Klavierabend mit Prof. Wolfgang
Glemser in die Brandenburgischen
Kunstsammlungen Cottbus ein

Donnerstag, 19. Juni 2003

18.30 Uhr Kulturwerkstatt P12,
Schreibwerkstatt "Lila Villa"
und Zeitzeugen des
Seniorenbeirates lesen im
Heron-Buchhaus unter dem Motto
"Zuhause in Brandenburg" (Eintritt frei)

Montag, 23. Juni 2003

19.30 Uhr "Die Comedian Harmonists" im
Staatstheater Cottbus,
(Gastspiel der Oper Chemnitz)
bevorzugt für Senioren mit
Preisnachlass

**Ihr
„Amtsblatt für die
Stadt Cottbus“**

**Damit Sie immer
gut informiert sind.**

Willkommen zur 13. Cottbuser Umweltwoche

vom 31. Mai - 05. Juni 2003

"Immer wieder der Umwelt zu liebe" lautet das dies-jährige Motto der Cottbuser Umweltwoche, zu der alle Bürgerinnen und Bürger recht herzlich eingeladen sind.

Sonnabend, 31.05.2003

10:00 bis 17:00 Nutzwassertag 2003 - 5. Alternativer (Ab)Wassertag
Verrinnen die demokratischen Mühlen im Sand der Bürokraten?
Vorträge mit Podiumsdiskussion,
Ort: Stadthaus Sitzungssaal, Altmarkt 21,
Anmeldung Tel. 0331 500031

14:00 Schmellwitz und seine Fließe - grüne Oasen im Neubaugebiet, Treff: zur geführten Wanderung, Straßenbahnhaltestelle Neue Straße

19:30 Führung durch das Lakomaer Teichgebiet, Treff: Ortslage Lakoma, am Storchennest

Sonntag, 01.06.2003

Aktionstag "Mit der Familie Natur erleben"

Start /Ziel: Bootshausgelände an der Spree (Nähe Planetarium, Sandow)

09:15 Musikalischer Auftakt durch die Abt. Schalmeyen ESV Lok RAW Cottbus e.V.

09:30 Begrüßung durch die Oberbürgermeisterin Karin Rätzel
Start der Aktionen - "Per Rad, zu Fuß und zu Wasser"

- Per Rad in die Natur - mit fachkundigen Informationen an ausgewählten Haltepunkten u. a. Kiebuscher Wehr, Branitzer Außenpark
- Cottbuser Brunnen und Wasserspiele - Naturkundliche Wanderung
- Führung durch den Tertiärwald im Spreeauenpark
- Laufen im Grünen für Anfänger und Könnler
- Paddeltour zum neuen Kiebuscher Wehr mit Führung am Wehr und Mülleinsammlung auf der Spree

Hinweis: Die Startkarte berechtigt bei Zielankunft zur Tomboleteilnahme

12:00 Zielankunft und unterhaltsame Angebote im Bootshausgelände

13:00 Tombola: Hauptpreise - Fahrrad, Essen für zwei Personen, Rundflug

14:00 Diavortrag: Interessante Stauden und Gehölze im Cottbuser Süden,
Treff: Tertiärwald im Spreeauenpark

ab 10:00 * Präsentation von Mineralien und Achaten

14:00 * Schatzsuche für Kinder

15:00 * Fossiliensuche im 100.000 Jahre alten Torf

16:00 * Auf den Spuren interessanter Bäume im Spreeauenpark

Montag, 02.06.2003

10:00 bis 16:00 Führungen an der Wasserkraftanlage am Großen Spreewehr und im Technischen Denkmal Spreewehrmühle, Führungen stündlich, Gruppenanmeldung erwünscht;
Tel.: 351364 und 380770 / 700003,
Ort: Großes Spreewehr und Technisches Denkmal Spreewehrmühle

10:00 - 16:00 Ökologische Landwirtschaft - Führung in der Fleischrinderzucht GmbH Sietow

Anmeldung unter Tel.: 4864943,
Ort: Dissener Str. 29, 03055 Sietow

10:00/12:00 Mitmachangebote im Apotheker- und Bauerngarten u. a.:
* Interessantes über Nutzinsekten,
* Heilpflanzen und Wildkräuter u.v.m.
Ort: Vorparkstr. 2, Umweltzentrum Cottbus

14:00 Projekt "Energiesparen an Cottbuser Schulen",
* Bilanz des 2. Projektjahres,
Erfahrungsaustausch
* 2. Grundschule u. Realschule Kahren präsentieren Solarprojekte,
Ort: 2. Grundschule, Th.-Storm-Str. 22, Aula

14:00 Öffentliche Tagung des Naturschutzbeirates: u.a. IBA-Projekt Rad-Wander- u. Skaterweg am Priorgraben, Treff: Umweltamt, R. 404, H.-Löns-Str. 33

Dienstag, 03.06.2003

10:00 - 17:00 Deponiebesichtigungstag
Führungen um 10:00, 11:00, 13:00, 14:00, 15:00 und 16:00 Uhr,
Ort: Siedlungs-abfalldeponie Cottbus-Saspow, Lakomaer Chaussee 6,

14:30 - 17:30 Neue Wasserlandschaften der Niederlausitz - Chancen für die Zukunft?
Vorträge und Diskussion, Begrüßung durch Oberbürgermeisterin Karin Rätzel,
Ort: Stadthaus Sitzungssaal, Altmarkt 21

17:30 bis 19:00 Ringvorlesung des Humanökologischen Zentrums der BTU:
* Glückliche Kinder und gute Geschäfte - Kinder als Zielgruppe von Marketingmaßnahmen"
Ort: BTU Cottbus, Audimax, Hörsaal A

18:00 Öffentliche Tagung des Umweltausschusses,
Ort: Pädagogisches Zentrum für Natur und Umwelt, Dahlitzer Str. 12

Mittwoch, 04.06.2003

08:30/14:30 Umweltfilmtag im Obenkino:
Gruppenanmeldung unter Tel.: 3802426
"Die geheimnisvolle Minusch" (86 Min., empfohlen ab 6 Jahre)
Ort: Obenkino, Str. der Jugend 16

10:00 - 11:30 Alles über Heil- und Würzkräuter-Jugendliche & Senioren im Erfahrungsaustausch
Ort.: Dahlitzer Str. 12, Pädagogisches Zentrum für Natur und Umwelt

15:30 Umweltnachmittag im Rahmen des Uni-Sommerfestes
* Umweltprojekte an der BTU - Präsentation,
* Recycling an der BTU
* Unterhaltungsprogramm & Fahrradversteigerung
* Aktion: Bio-Grill und Bio-Bier vor der Cafeteria, V.: Studentenwerk,
Ort: BTU Cottbus

18:00 Energiesparcontracting als Beitrag zum Klimaschutz und zur Kostensenkung
Ort.: Vorparkstr. 2, Umweltzentrum Cottbus

18:00 Progressive und regressive Entwicklungen in den innerstädtischen Grünanlagen, Treff zum Vortrag im Grünen:
Goethepark am Alten Dieselkraftwerk

Donnerstag, 05.06.2003 - Tag der Umwelt

10:00 - 17:00 Cottbuser-Umwelt-Markt mit
* Aktionen
* Präsentationen
* Informationen

- * Beratung
- * Kreativangebote

Angebote:

Der Grüne Punkt /DSD präsentiert BOLINOs-Umwelterlebniswelten für Kids (vier Themen-Räume laden zum Erkunden der Bereiche Boden, Wasser, Luft sowie Konsum & Abfall ein), Fahrradcodierung und -parcours, Fahrt mit dem Erdgasauto, Quiz mit vielen Preisen, Energieberatung für Mieter und Hausbesitzer (Energieabrechnung mitbringen)...u.v.m.

12:30 * Vergabe des Kinder- u. Jugendumweltpreises durch Oberbürgermeisterin Rätzel
* Prämierung der Teilnehmer des Agenda-Projektes "Mit GeNuss handeln"
* Kinder- und Jugendensembles "Pfiffikus" gestaltet das bunte Rahmenprogramm,
Ort: Stadtzentrum (unterer Parkplatz Galeria Kaufhof und angrenzende Bereiche)

17:30 Forum: Handlungsempfehlungen zum Klimaschutz für Cottbus - Bürgermeinungen sind gefragt!
Ort: Stadthaus Sitzungssaal, Altmarkt 21

Angebote vom 31.05.2003 - 04.06.2003:

10:00/13:00/15:00 Treff im Tertiärwald
* Führungen
* Schatzsuche für Kinder
* Fossiliensuche im Torf
* besondere Bäume im Park

Zu den Veranstaltungen sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen! Dank an alle Akteure und Sponsoren! Eintritt frei!

Informationen erteilt das Umweltamt, H.-Löns-Str. 33, 03050 Cottbus, Tel.: 0355/ 612 2757, Fax: 612 2704
www.cottbus.de e-mail: umweltamt.stadt@cottbus.de

Mitteilung des Wohnungsförderungsamtes Informationsveranstaltung für Existenzgründungswillige

"Wie mache ich mich selbstständig?"

In Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung des Landkreises SPN, der "Centrum für Innovation und Technologie GmbH" Guben, führt die Unternehmensberatung SP- Consulting eine viertägige kostenlose Informationsveranstaltung für Existenzgründungswillige durch. Teilnahmeberechtigt sind auch Jungunternehmer/innen.

Das Seminar findet vom 02.06.03 - 05.06.03, von 08:00 bis 14:00 Uhr, in Kolkwitz, Gewerbeparkstraße 3, statt.

Seminarschwerpunkte sind:

1. Geschäftsidee; Unternehmensplan; Unternehmerpersönlichkeit
2. Marketing; Betriebswirtschaft; Strategieplanung
3. Finanzierung; Fördermöglichkeiten u.a.

Interessenten melden sich bitte unter (0355) 486 9711 (Frau Kassner) oder per Email an: bscholsching@web.de